

48. L. v. Rockinger handelt in den Sitzungsberichten der philos.-philol. und histor. Klasse der Münchener Akademie der Wissenschaften 1905, Heft II, 281—313 'über die Familienangehörigkeit der sogenannten Krafftischen Hs. (Giessener Universitätsbibl. n. 972) des kaiserlichen Land- und Lehenrechts' und kommt zu dem Schluss, dass sie zur Familie der sogenannten Vulgata gehört, noch weitere Kürzungen als diese erfahren hat, dafür aber um eine Reihe von Artikeln aus einem älteren als dem bald nach 1275 abgefassten Augsburger Stadtrecht vermehrt ist. O. H.-E.

49. In seiner Abhandlung über die Stadtbibliothek zu Kamenz macht G. Uhlig (Neues Lausitzer Magazin LXXX, Görlitz 1904, 29) aufmerksam auf eine dem Erbauungsbuch des Jakob von Theramo 'lis Christi et Belial' von 1479 angebundene Papierhs. der Goldenen Bulle Karls IV. sowie des Land- und Lehenrechtsbuches (Schwabenspiegel). M. Kr.

50. Die 'Iura et institutiones Trevericae civitatis', welche das älteste Stadtrecht von Trier darstellen und deren Datierung (Ende s. XII.) von Keutgen in seinem Buch 'Ämter und Zünfte' (vgl. N. A. XXX, 214) sowie von G. Kentenich (N. A. XXIX, 476 ff.) gegenüber älteren, irrigen Anschauungen berichtigt worden war, die aber bisher nur in einem fehlerhaften Druck in Lacomblets Archiv I, 258 ff. vorlagen, hat Kentenich jetzt unter Heranziehung einer neuen, selbständigen Ueberlieferung kritisch herausgegeben (Trierisches Archiv VII, 78 ff.). M. Kr.

51. In den Atti des internationalen historischen Kongresses zu Rom IX, 69 ff. ist ein lehrreicher Vortrag von H. Schuster über die Bedeutung des mittelalterlichen Wiener Stadtrechts für die deutsche Rechtsgeschichte gedruckt. H. Br.

52. Im Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich N. F. III, 229 ff. gibt O. Freih. v. Mitis einen Abdruck der Zeugenaussage über die Rechte der Märkte Aschbach und St. Peter in der Au (Niederösterreich), die er in das Jahr 1277 versetzt, und veröffentlicht zum erstenmal den Entwurf einer königlichen Stadtrechtsverleihung für Aschbach nach dem Vorbild des Ennser Stadtrechtes. Ebendort S. 244 ff. berichtet er über das in Admont aufgefundene Textfragment des Wiener Neustädter Stadtrechtes aus dem Anfang des 14. Jh. und erwägt die Konsequenzen, die sich aus diesem wichtigen